

§ 1199 BGB

(1) Eine [Grundschild](#) kann in der Weise bestellt werden, dass in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem [Grundstück](#) zu zahlen ist (Rentenschuld).

(2) Bei der Bestellung der Rentenschuld muss der Betrag bestimmt werden, durch dessen [Zahlung](#) die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muss im Grundbuch angegeben werden.